

RS Vwgh 2001/5/17 2001/16/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §96;

BAO §97 Abs1;

LAO Slbg 1963 §70 Abs1;

LAO Slbg 1963 §71 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 71 Abs 1 Slbg LAO tritt die Rechtswirksamkeit einer (schriftlichen) Erledigung erst durch ihre Zustellung an den Betroffenen ein. Daraus folgt aber, dass es für die Beurteilung, ob eine Erledigung die Merkmale eines Bescheides aufweist, nicht auf den Inhalt des in den Akten erliegenden, der Partei eben nicht bekanntgegebenen Geschäftsstücks, sondern vielmehr auf die der Partei zugestellte Ausfertigung ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160062.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at